

nicht die Aufklärung über die sich für den Spender eventuell ergebenden nachteiligen Folgen überdecken und so den Spender zu einer emotionalen statt rationalen Zustimmung veranlassen.

Andererseits werden emotionale Beweggründe für die Bereitschaft zur Spende und die darauf basierende Zustimmung zur Organentnahme stets eine nicht geringe Rolle spielen, da der Spender in der Regel in verwandtschaftlichen Beziehungen zum vorgesehenen Empfänger des Organs steht. Dabei muß stets beachtet werden, daß der Spender in eine ihn psychisch belastende Lage gerät, wenn er über seine Stellung als potentieller Organspender unterrichtet wird. Es sollte daher der Eindruck vermieden werden, als sei das Leben des Empfängers nunmehr allein von der Entscheidung des Spenders abhängig, als gebe es neben der ärztlichen Verantwortung eine nicht minder große Verantwortung des Spenders. Oft wird sich der Spender, insbesondere wenn er unter mehreren Angehörigen als einziger in Betracht kommt, moralisch verpflichtet fühlen, dem Empfänger zu helfen. Von ärztlicher Seite sollte jedoch stets darauf hingewiesen werden, daß die Umsetzung dieses Verantwortungsgefühls allein von seiner freien Entscheidung und dem Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen abhängt.

Einzelfragen der Zustimmung des Spenders zur Organentnahme

Die Zustimmung zur Organspende darf der Spender nur persönlich erteilen. Er muß volljährig sein (§ 7 Abs. 2). Eine Vertretung durch andere Personen, auch durch Ehegatten oder Verwandte, ist unzulässig, weil es sich um eine für die Gesundheit des Bürgers so tiefgreifende Entscheidung handelt, daß eine Dispositionsbefugnis durch andere als den Betroffenen ausgeschlossen ist.^{11/}

Problematisch ist, ob bei Kindern oder Entmündigten dem gesetzlichen Vertreter ein solches Recht zugestanden werden kann, denn Eltern können in einen starken Gewissenskonflikt geraten, wenn die Organübertragung der einzige Weg zur Rettung ihres Kindes ist, Organe aber auf andere Art und Weise als durch eine Spende des Bruders oder der Schwester nicht beschafft werden können. Da es sich um eine schwerwiegende, nicht wieder rückgängig zu machende Entscheidung handelt, die dem Wohle des einen Kindes nur durch gesundheitliche Beeinflussung eines anderen Kindes dienen kann^{12/}, sieht die Verordnung ein solches Recht der Eltern nicht vor. Ihnen eine derartige Verantwortung zu übertragen ist unverträglich, weil selbst bei einer erfolgreichen Transplantation später Gefühle der Abwehr des Kindes den Eltern, dem Bruder oder der Schwester gegenüber nicht ausgeschlossen wären, insbesondere dann, wenn infolge der Organentnahme eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Spenders eingetreten ist.

Hat der Spender seine Zustimmung zur Organentnahme gegeben, kommen ihm aber vor Ausführung des Eingriffs Zweifel, ob er den körperlichen und psychischen Anforderungen gewachsen ist, und will er daher von der Organspende Abstand nehmen, so kann er ohne Angabe von Gründen seine Zustimmung zurücknehmen (§ 7 Abs. 3).

Da der Spender in der Regel einem ihm nahestehenden Menschen helfen will, kann er verlangen, daß das Organ nur einem bestimmten Empfänger übertragen wird. Sind nach der Entnahme des Organs jedoch Umstände eingetreten, die eine Übertragung auf den vorgesehenen Empfänger unmöglich machen (z. B. weil sein Gesundheitszustand eine Übertragung nicht mehr zuläßt oder weil er inzwischen verstorben ist), so darf das Organ einem Dritten nur dann transplantiert werden, wenn andere Organe nicht zur Verfügung stehen und eine Replantation beim Spender nicht möglich ist oder von ihm nicht gewünscht wird (§ 9).

^{11/} Vgl. T. Horváth/L. Viski, „Criminal Law and New Developments in Medical Sciences“, in: Hungarian Law - Comparative Law, Budapest 1970, S. 331.

^{12/} St. Luby, „Transplantation der Gewebe und Organe und die Entwicklung der Rechtsansichten“, Právnická Studie 1969, Heft 1, S. 233 ff. (slowak.).

Andere Bedingungen des Spenders werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, so z. B., wenn der Spender materielle Forderungen gegen den Empfänger geltend machen wollte. Eine Kommerzialisierung der Organspende ist mit dem humanistischen Anliegen der Medizin in der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar; deshalb dürfen für Organspenden materielle und finanzielle Leistungen nicht gefordert, angeboten oder gewährt werden (§ 3). Dagegen könnte die Bedingung des Spenders, seinen Namen nicht zu nennen, akzeptiert werden.

In Anbetracht der weitgehenden Konsequenzen der Organentnahme sind die zuständigen staatlichen Organe (Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen) unmittelbar zu beteiligen. Die Zustimmungserklärung des Spenders ist daher gegenüber dem Kreisarzt in Anwesenheit eines Vertreters des Ärztekollektivs, das die Organentnahme vornimmt, abzugeben (§ 8 Abs. 2).

Zur genauen Fixierung der notwendigen Voraussetzungen hat diejenige Einrichtung, in der das Organ entnommen wird, ein Protokoll aufzunehmen, das die Ergebnisse der klinischen Untersuchung des Spenders, die sich für ihn infolge der Organentnahme ergebenden oder nicht mit Sicherheit auszuschließenden Risiken und Komplikationen sowie den wesentlichen Inhalt der ihm erteilten Aufklärung enthalten soll. Das Protokoll ist vom Kreisarzt, von einem Vertreter des mit der Organentnahme befaßten Ärztekollektivs und vom Organspender zu unterschreiben (§ 8 Abs. 3). #

Zur materiellen Sicherstellung des Spenders

Im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ist der Spender auch auf die Möglichkeiten der Nachsorge hinzuweisen (§ 8 Abs. 2). Das bedeutet, daß er jede notwendige medizinische Hilfe erhält. Tritt ausnahmsweise infolge der Organentnahme wider Erwarten eine solche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Spenders ein, daß ein Arbeitsplatz- oder Berufswechsel unumgänglich ist, dann wird der Spender durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane bei der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes oder bei einer notwendigen Umschulung unterstützt (§ 11 Abs. 2).

In Würdigung der anerkanntswerten moralischen Haltung des Spenders legt die Verordnung ferner fest, daß alle als Folge der Organentnahme entstandenen materiellen Nachteile auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu ersetzen sind (§ 11 Abs. 1). Grundlage hierfür sind § 10 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 682) und § 2 Buchst. c der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I S. 199). Nach § 10 Abs. 2 der oben genannten AO bestimmt sich der Umfang des Schadenersatzes nach zivilrechtlichen Bestimmungen, vom 1. Januar 1976 an also nach den Vorschriften der §§ 336 ff. ZGB.

Neben dem entgangenen oder noch entgehenden Arbeitseinkommen ist auch Ersatz für erhöhte Aufwendungen und ggf. eine Geldrente zu zahlen. Ferner kann ein angemessener Ausgleich gefordert werden, wenn wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung nur in beschränktem Umfang eine Teilnahme des Spenders am gesellschaftlichen Leben möglich ist. Soweit die Organentnahme den Tod des Spenders zur Folge hat, stehen den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der weggefallene Unterhalt und der Ersatz der Bestattungskosten zu (§ 11 Abs. 3).

Voraussetzungen für die Durchführung einer Organtransplantation beim Empfänger

Die medizinische Indikation

Entscheidende Voraussetzung für eine Transplantation ist, daß hierdurch insbesondere das Leben des Patienten erhalten oder seine Gesundheit wiederhergestellt oder gebessert werden kann (§ 12).

Die Durchführung der Transplantation muß Aussicht